

# Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbblatt und Anzeiger).

Edizinen-Blätter:  
Tageblatt, Riesa.

## Amtsblatt

Beschluss  
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtrathes zu Riesa.

Nr. 13.

Mittwoch, 17. Januar 1900, Abends.

53. Jährg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljährlicher Sitzungsspiel ist Abholung in den Expeditionen in Riesa. 10 Pfennige oder durch andere Zahlung auf dem Konto 1 Mark 50 Pf. bei Abholung am Schalter des Riesaer Postamtes 1 Mark 25 Pf., durch den Briefträger frei bis Samstag 1. März 00 M. Empfangs-Scheinchen für die Riesaer bei Entnahmestelle ist Vermerk 0 Uhr ohne Gebühr.

Druck und Verlag von Berger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Postamtstraße 28. — Für die Riesaer benanntlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Sonnabend, den 20. Januar 1900,

Vorm. 10 Uhr,

Kommen im Versteig.-Vorlat hier 1 Büffet (Mahagoni), 1 brauner Schreibtisch mit Aufsatz und 1 Stoff gegen sofortige Bezahlung zur Versiegelung.

Riesa, 13. Januar 1900.

Der Ger.-Boll. beim Amtsger.

Gefr. Ebdam.

### Zur Errichtung eines Landgerichts in Riesa.

Der dem Dekret an die Stände über den Entwurf eines Gesetzes betreffend Änderungen in der Gerichtsorganisation beigegebenen Begründung zur Errichtung eines Landgerichts in Riesa entnehmen wir heute (des Zusammenhangs wegen unter Wiederholung unserer gestrigen Mitteilungen) folgende Darlegung:

Aus den Bezirken der jetzt zu den Landgerichten Dresden und Leipzig gehörigen Amtsgerichte, soweit sie nicht bei den künftigen Landgerichten I und II zu Dresden und beim künftigen Landgericht Leipzig belassen oder — wie gleich weiter auszuführen sein wird — dem Landgerichte Chemnitz zugewiesen werden sollen, sowie aus den Bezirken der Amtsgerichte Döbeln (jetzt beim Landgerichte Freiberg) und Waldheim (jetzt beim Landgerichte Chemnitz) soll ein neues Landgericht und zwar an einem Orte zwischen Dresden und Leipzig errichtet werden. Für diesen Plan sind folgende Erwägungen maßgebend gewesen.

Die nothwendige Entlastung des Landgerichts Leipzig kann nur durch Errichtung eines neuen Landgerichts für den größeren Theil der jetzt zum Landgericht Leipzig gehörigen Amtsgerichte erreicht werden. Dieses neue Landgericht braucht nicht nothwendigerweise in Leipzig zu liegen, die geographische Lage der hierbei in Betracht kommenden Amtsgerichtsbezirke weist vielmehr auf einen östlicheren Ort hin, der zugleich als Mittelpunkt für einen noch aus weiteren Amtsgerichtsbezirken zu bildenden Landgerichtsbezirk angesehen werden kann. Es erscheint zweckmäßig und muß im Interesse der Bevölkerung liegen, für diese Amtsgerichtsbezirke, zum mindesten für deren höheren Theil einen näheren Landgerichtssitz zu schaffen, als sie ihn jetzt haben. Hierauf kann nicht angenommen werden, daß ein Landgericht die zu seinem Bestehen und zu seiner gedeihlichen Wirksamkeit erforderlichen Voraussetzungen nur in einer größeren Stadt zu finden vermöge. Für die Staatsregierung, die allen Theilen des Landes gleichmäßig ihre Fürsorge zuzuwenden hat, ist es aber ein Gebot der Gerechtigkeit, eine Einrichtung, die nicht nothwendigerweise an eine höhere Stadt gebunden ist, einer mindergrößen zuzuweisen und dieser dadurch eine Vergünstigung zulassen zu lassen, die für sie eine ungleich höhere Bedeutung hat, wie für den bereits in den mannigfachsten anderen Bezirken mit Vorzügen ausgestatteten höheren Ort. Die Staatsregierung hat also Sich für das neue Landgericht die Stadt Riesa in Aussicht genommen, weil diese für die zuweisenden Amtsgerichtsbezirke, mindestens in Ansehung der Eisenbahnverbindung, gewissermaßen den Mittelpunkt bildet und hinsichtlich ihrer Größe und Entwicklungsfähigkeit den zu stellenden Ansprüchen durchaus entspricht. Es ist auch bereits für das zu errichtende Gebäude ein geeigneter Bauplatz gesichert.

Der Bezirk des Landgerichts Riesa soll bestehen aus den Bezirken der Amtsgerichte

|                                   |                         |
|-----------------------------------|-------------------------|
| Großenhain mit 37405 Einwohnern   | jetzt beim Landgerichte |
| Lommatsch - 11866                 | Dresden.                |
| Riesa - 33260                     |                         |
| Colditz - 13584                   |                         |
| Ortmaria - 42967                  |                         |
| Leisnig - 21575                   | jetzt beim Landgerichte |
| Kügeln - 16557                    | Leipzig.                |
| Schöna - 34368                    |                         |
| Burzen - 86255                    |                         |
| Döbeln - 31197                    | jetzt beim Landgerichte |
| Waldheim - 25702                  | Freiberg.               |
| jetzt beim Landgerichte Chemnitz. |                         |

zusammen mit 304536 Einwohnern.

Um den Sitz des neuen Landgerichts hat sich die Stadt Döbeln beworben und dabei Vorschläge für den zu bildenden Landgerichtsbezirk gemacht, nach denen allerdings Döbeln mehr im Mittelpunkte liegen würde als Riesa. Diese Vorschläge sind indessen nicht annehmbar, da nach ihnen der Amtsgerichtsbezirk Burzen bei seinem jetzigen Landgerichtsbezirk Leipzig verbleiben und sonach gerade der Erfolg, der durch die Errichtung eines neuen Landgerichts erstrebt wird, die Entlastung des Landgerichts Leipzig, nicht erreicht würde. Für einen Landgerichtsbezirk aber, der auch den Amtsgerichtsbezirk Burzen und außerdem den Amtsgerichtsbezirk Großenhain umfassen soll, liegt Döbeln bei Weitem weniger im Mittelpunkte als Riesa. —

Zum Bezirk des Landgerichts Leipzig gehören gegenwärtig außer den bei ihm verbleibenden und den zum Landgericht Riesa zu schlagenden Amtsgerichtsbezirken noch die Bezirke der Amtsgerichte

|          |                       |
|----------|-----------------------|
| Borna    | mit 28261 Einwohnern, |
| Frohburg | - 9505 -              |
| Geithain | - 9361 -              |
| Lausig   | - 11587 -             |

zusammen mit 58713 Einwohnern.

Wenn das Landgericht Leipzig in dem erforderlichen Maße entlastet werden soll, müssen auch diese Amtsgerichtsbezirke abgetrennt werden. Ihre Zuordnung an das neu zu errichtende Landgericht Riesa würde zwar, da dieses Landgericht recht günstig noch einen weiteren Umsatz vertragen könnte, im Interesse der Justizverwaltung, nicht aber im Interesse der beteiligten Amtsgerichtsbezirke liegen, denn ihre Verbindung, und zwar die hier allein in Betracht zu ziehende Eisenbahnverbindung, mit Riesa ist so wenig günstig, daß ihr Verkehr mit diesem Orte nicht unerheblich erschwert sein würde. Ihre Verbindung mit Chemnitz ist weit günstiger. Das Landgericht Chemnitz aber ist, zumal nach der beabsichtigten Abtrennung des Amtsgerichtsbezirks Waldheim, recht wohl in der Lage, jene Amtsgerichtsbezirke noch aufzunehmen.

Sie sollen daher dem Landgerichtsbezirk Chemnitz zugewiesen werden, der gegenwärtig

666221 Einw. zählt

und nach Abtrennung des Amtsgerichts-

bezirks Waldheim mit

25702 Einwohnern

nach Zuschlagung jener 4 Amtsgerichts-

bezirke aber mit

640519,

58713 Einwohnern

690232 Einwohner

zählen wird.

Die nach dem ausgeführten beabsichtigten Abtrennung von Amtsgerichtsbezirken von den gegenwärtigen Landgerichtsbezirken Leipzig und Chemnitz hat fast bei allen beteiligten lebhaften Widerspruch erfahren und zwar mit Rücksicht auf die eintretende Er schwerung des Verkehrs mit den neuen Landgerichtssitzen sowie mit Rücksicht darauf, daß die geschäftlichen und wirtschaftlichen Beziehungen weit mehr nach den zeitberigen als nach den neuen Landgerichtssitzen hinwiesen. Eine gewisse Berechtigung vermag die Staatsregierung diesen Einwendungen nicht abzusprechen, sie vermag ihnen jedoch nicht ein so großes Gewicht beizulegen, daß ihrerwegen die geplanten Veränderungen unterlassen werden müßten. Der Verkehr der Gerichtsbehörden mit dem Landgericht ist bei weitem nicht so erheblich wie der Verkehr mit dem Amtsgerichte, daher dürfen auch Erwägungen, die bei der Abgrenzung von Amtsgerichtsbezirken berechtigt sind, bei der Abgrenzung von Landgerichtsbezirken nur in erheblich vermindertem Grade als maßgebend angesehen werden. In Civilfällen haben im wesentlichen nur die Rechtsanwälte, die Prozeßparteien selbst nur in gewissen Fällen vor dem Landgericht zu erscheinen; die Zeugen im Civilprozeß werden, soweit sie in größerer Entfernung vom Landgericht wohnen, meistens im Wege des Erreichens von ihrem Amtsgerichte vernommen. In Strafsachen aber können im wesentlichen nur die Geschworenen in Betracht kommen, die am Landgerichtssitz zu längerer oder kürzerer Schwurgerichtssitzung zu erscheinen haben. Ihre Zahl ist für den einzelnen Amtsgerichtsbezirk verschwindend klein, auch hat jeder von ihnen im Jahre nur während einer der vierjährigen Sitzungsperioden Dienst zu thun. In Ansehung der Angeklagten und der Zeugen kommt infolge der gesetzlichen Bestimmungen über den örtlichen Gerichtsstand im Strafprozeß die Zugehörigkeit zum Landgericht ihres Bezirks weniger in Betracht; sehr oft müssen Angeklagte und Zeugen in Strafsachen vor einem anderen Landgericht als dem ihres Bezirks erscheinen. Auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit aber, das für den Verkehr der Gerichtsbehörden mit dem Amtsgericht eine so hervorragende Rolle spielt, bildet das Landgericht nur die Beschwerdeinstanz, der Verkehr mit dem Landgericht auf diesem Gebiete ist daher für die Gerichtsbehörden fast null. Nur ein verschwindend kleiner Prozentsatz der Gerichtsbehörden hat hiernach mit dem Landgerichte seines Bezirks zu verkehren und somit ein Interesse daran, daß der Sitz des Landgerichts möglichst bequem zu erreichen sei und sich an einem Orte befindet, an den ihn seine sonstigen Geschäfte zu führen pflegen. Das Interesse einer verhältnismäßig nur geringen Zahl von Gerichtsbeamten kann wohl in Betracht kommen, wenn ihm (wie nach obigem bei den Amtsgerichtsbezirken Borna, Frohburg, Geithain, Lausig) leicht Rechnung zu tragen ist, nicht aber dann, wenn seine Berücksichtigung das Unterlassen einer Maßnahme erfordert würde, die im Staatsinteresse geboten ist. Fände der auf die Entlastung des Leipziger Landgerichts abzielende Plan nicht die ständische Billigung, so bliebe nichts Anderes übrig, als an Stelle des für Riesa geplanten Landgerichts ein zweites Landgericht in Leipzig selbst zu errichten und auf diese Weise die nothwendige Entlastung des gegenwärtigen Landgerichts dafelbst durch Aufwendung ungleich höherer Geldsummen herzuführen. Denn der oben erwähnte Bauplatz an der Johannesgasse, der später zur Errichtung eines Gebäudes für die amtsgerichtlichen Abtheilungen für freiwillige Gerichtsbarkeit verwenbet werden kann, würde für ein Landgerichts-, Staatsanwaltschafts- und Gefängnisgebäude viel zu klein sein, es würde daher die Erwerbung eines geeigneten Bauplatzes nothwendig werden, die Grundstücke in Leipzig sind aber bekanntlich sehr hoch. Lebriens würde es nicht leicht sein, einen ausreichend großen und hinsichtlich seiner Lage geeigneten verlässlichen Bauplatz in Leipzig ausfindig zu machen.

richtsliche wohnen, meistens im Wege des Erreichens von ihrem Amtsgerichte vernommen. In Strafsachen aber können im wesentlichen nur die Geschworenen in Betracht kommen, die am Landgerichtssitz zu längerer oder kürzerer Schwurgerichtssitzung zu erscheinen haben. Ihre Zahl ist für den einzelnen Amtsgerichtsbezirk verschwindend klein, auch hat jeder von ihnen im Jahre nur während einer der vierjährigen Sitzungsperioden Dienst zu thun. In Ansehung der Angeklagten und der Zeugen kommt infolge der gesetzlichen Bestimmungen über den örtlichen Gerichtsstand im Strafprozeß die Zugehörigkeit zum Landgericht ihres Bezirks weniger in Betracht; sehr oft müssen Angeklagte und Zeugen in Strafsachen vor einem anderen Landgericht als dem ihres Bezirks erscheinen. Auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit aber, das für den Verkehr der Gerichtsbehörden mit dem Amtsgericht eine so hervorragende Rolle spielt, bildet das Landgericht nur die Beschwerdeinstanz, der Verkehr mit dem Landgericht auf diesem Gebiete ist daher für die Gerichtsbehörden fast null. Nur ein verschwindend kleiner Prozentsatz der Gerichtsbehörden hat hiernach mit dem Landgerichte seines Bezirks zu verkehren und somit ein Interesse daran, daß der Sitz des Landgerichts möglichst bequem zu erreichen sei und sich an einem Orte befindet, an den ihn seine sonstigen Geschäfte zu führen pflegen. Das Interesse einer verhältnismäßig nur geringen Zahl von Gerichtsbeamten kann wohl in Betracht kommen, wenn ihm (wie nach obigem bei den Amtsgerichtsbezirken Borna, Frohburg, Geithain, Lausig) leicht Rechnung zu tragen ist, nicht aber dann, wenn seine Berücksichtigung das Unterlassen einer Maßnahme erfordert würde, die im Staatsinteresse geboten ist. Fände der auf die Entlastung des Leipziger Landgerichts abzielende Plan nicht die ständische Billigung, so bliebe nichts Anderes übrig, als an Stelle des für Riesa geplanten Landgerichts ein zweites Landgericht in Leipzig selbst zu errichten und auf diese Weise die nothwendige Entlastung des gegenwärtigen Landgerichts dafelbst durch Aufwendung ungleich höherer Geldsummen herzuführen. Denn der oben erwähnte Bauplatz an der Johannesgasse, der später zur Errichtung eines Gebäudes für die amtsgerichtlichen Abtheilungen für freiwillige Gerichtsbarkeit verwenbet werden kann, würde für ein Landgerichts-, Staatsanwaltschafts- und Gefängnisgebäude viel zu klein sein, es würde daher die Erwerbung eines geeigneten Bauplatzes nothwendig werden, die Grundstücke in Leipzig sind aber bekanntlich sehr hoch. Lebriens würde es nicht leicht sein, einen ausreichend großen und hinsichtlich seiner Lage geeigneten verlässlichen Bauplatz in Leipzig ausfindig zu machen.

### Örtliches und Sachisches.

Riesa, 17. Januar 1900.

— Se. Majestät der König verlieh der Technischen Hochschule das Recht der Promotion zum Doctor-Ingenieur, conform mit den preußischen Bestimmungen.

— Einen aktuellen Vortrag: „Die Rechte an Grundstücken nach dem neuen Bürgerlichen Gesetzbuch“ hält Herr Landgerichtsrath Taubert-Dresden morgen, Donnerstag, im Landwirthschaftlichen Verein Riesa (Restauration Elbterrasse). In lokaler Weise können auch Gäste, die sich für das Thema interessieren, den Vortrag anwohnen. Rüheres war aus der Anzeige in gefrigge Nr. d. Bl. ersichtlich.

— Guten Vernehmen nach hat Herr Glückmann-Dresden, Inhaber der Firma Glückmann, Schwarzenki und Scherbel, hier anlässlich der Vermählung seiner Tochter dem Stadtrath hier einen Beitrag von 100 Mark beändigt, der an arme, würdige Freunde verteilt werden soll. — Der Stadt Riesa sind bislang nur wenige Stiftungen überwiesen worden, wer sich diesbezüglich verdient machen will, wird stets dankbare Anerkennung finden.